

Niederschrift

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung Süderende am Donnerstag, dem 03.04.2014, im Feuerwehrgerätehaus, Süderende.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:00 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christian Roeloffs
Frau Elke Brodersen
Herr Brar Lorenzen
Frau Kerstin Nielsen
Herr Volker Oelke
Herr Derek Petersen
Herr Niels Riewerts

Bürgermeister und Protokollführer
2. stellv. Bürgermeisterin
1. stellv. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2 . Anträge zur Tagesordnung
 - 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
 - 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)
 - 5 . Einwohnerfragestunde
 - 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 6.1 . Neuverpachtungen
 - 6.2 . Straßenbanketten
 - 6.3 . Fällarbeiten
 - 6.4 . Haus- und Straßensammlung
 - 6.5 . Unterbringung von Asylsuchenden
 - 6.6 . Situation Grundschulen Föhr-Land
 - 6.7 . Aufräumarbeiten
 - 6.8 . Wahlvorstände
 - 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 8 . Kurbetriebsangelegenheiten
 - 9 . Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Süderende
Vorlage: Süd/000043
 - 10 . Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlen-wasserstoffen
hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein COs-Endlager"
Vorlage: Süd/000046
 - 11 . Verschiedenes
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Roeloffs begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sprechen sich einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 15 nichtöffentlich beraten zu wollen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 5. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben. Sie gilt damit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Es wird angeregt, an einem Treffen mit einer Firma für Nahwärmenetze teilzunehmen.

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1. Neuverpachtungen

Bürgermeister Roeloffs berichtet, von einer Neuverpachtung der Flächen „Scholk“ in einer Größe von 1,25 ha und „Ködem“ in einer Größe von 0,6 ha.

6.2. Straßenbanketten

Die Banketten seitlich der Gehwege seien in Ordnung gebracht worden.

6.3. Fällarbeiten

Gemeinsam mit einem Lohnunternehmer seien Bäume westl. der Straße Aussiedlungshof Arfsten entfernt worden.

6.4. Haus- und Straßensammlung

Zur Haus- und Straßensammlung des Deutschen Müttergenesungswerkes wird das Einverständnis erteilt. Die Gemeinde kann leider nichts spenden.

6.5. Unterbringung von Asylsuchenden

Vom Amt sei eine Anfrage hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden eingegangen. Leider stehe derzeit kein Wohnraum zur Verfügung.

6.6. Situation Grundschulen Föhr-Land

Es wird die angespannte Situation an den Grundschulen Föhr-Land diskutiert. Man hoffe auf baldige Besserung.

6.7. Aufräumarbeiten

Am kommenden Samstag soll beim Ehrenmal St. Laurentii, Lorenz Braren Gedächtnisstätte und Monklemberegam der Wald ausgeholzt und aufgeräumt werden.

6.8. Wahlvorstände

Bürgermeister Roeloffs berichtet, dass Wahlvorstände für die Europawahl gebildet werden müssen. Hier werden benannt:

Herr Christian Roeloffs, Wahlvorsteher
Herr Brar Lorenzen, stellv. Wahlvorsteher
Herr Derek Petersen, Schriftführer
Herr Volker Oelke, stellv. Schriftführer
Herr Niels Riewerts, Beisitzer
Herr Erk Roeloffs, Beisitzer

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

entfällt

8. Kurbetriebsangelegenheiten

Bürgermeister Roeloffs berichtet vom aktuellen Stand der Entwicklungen zur Neuausrichtung der FTG.

9. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Süderende Vorlage: Süd/000043

Bürgermeister Roeloffs berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Süderende am 11.01.2014 ist Herr Volker Oelke für sechs Jahre zum stellvertretenden Wehrführer der Gemeinde Süderende gewählt worden. Herr Oelke erfüllt die brandschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Amt des stellvertretenden Gemeindeführers. Zur Teilnahme an den noch fehlenden Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule hat sich Herr Oelke verpflichtet.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes bedarf die Wahl eines stellvertretenden Gemeindeführers der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Gewählte ist außerdem durch Aushändigung einer Urkunde für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten der Gemeinde Süderende zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Wahl des Volker Oelke zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Süderende sowie seiner Ernennung zum Ehrenbeamten der Gemeinde Süderende für die Dauer von sechs Jahren wird gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes zugestimmt.

**10. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein COs-Endlager"
Vorlage: Süd/000046**

Bürgermeister Roeloffs berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. **Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern.** Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO₂-Enlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet:

In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BVerwG 4 C 36.86 – BVerwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BVerwG 7 C 18.91 – BVerwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen

somit keine Tatsachenmehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG. Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen,

auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund. Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfel-

dem Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlich-

keitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.

7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.
8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).
9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).
10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.
11. Die Gemeinde Süderende nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.
12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.
13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird. Der Bürgermeister der Gemeinde Süderende wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Süderende gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

11. Verschiedenes

Es wird die neuerdings schlechte Handyverbindung in Teilen des Dorfes angesprochen und kritisiert.

Christian Roeloffs
Bürgermeister und Protokollführer